

Gegenüberstellung dienen kann. Insgesamt können wir sagen, daß es immer mehr Richter verstehen, die Referate und Vorträge der Aussprachen lebendig aus ihrer Rechtsprechungstätigkeit heraus zu entwickeln, ohne daß sie mit der Vorbereitung des Referats überlastet werden. Die Forderung, das Ministerium der Justiz solle den Kreisgerichten ausgearbeitete Referate zur Verfügung stellen, ist bereits selten geworden; ihr wird auch keinesfalls entsprochen.

Bei der Durchführung der Justizaussprachen haben sich im letzten Halbjahr keine Besonderheiten ergeben. In den meisten Veranstaltungen folgten die Teilnehmer dem Referat mit großer Aufmerksamkeit. Das für Justizaussprachen erhebliches Interesse besteht, zeigt sich zum Beispiel auch darin, daß sich der Aufbauleiter des Schwerpunkts „Schwarze Pumpe“ im Bezirk Cottbus an den Leiter der Justizverwaltungsstelle mit der Bitte wandte, in diesem Gebiet Justizaussprachen durchzuführen. Die Diskussion ist in einer Reihe von Veranstaltungen noch zurückhaltend. Ist aber einmal das Eis gebrochen — das gilt vor allem für Aussprachen auf dem Land —, dann erstreckt sich die Diskussion oft über einige Stunden, und es werden viele Anfragen gestellt. Dabei werden nicht selten Beschwerden der Bevölkerung vorgebracht, nur selten zur Arbeit der Justiz, häufiger aber zu Versäumnissen der örtlichen Verwaltungsorgane, der Handelsorgane usw. Es sei in diesem Zusammenhang noch einmal daran erinnert, daß jede mündlich in einer Justizaussprache vorgetragene Beschwerde eines Bürgers nach der Rundverfügung Nr. 23/54 zu behandeln ist. Es muß also darüber eine Aktennotiz angefertigt werden, die dann ebenso wie eine schriftliche Beschwerde zu bearbeiten ist. Nur auf diese Weise erreichen wir, daß die in Justizaussprachen vorgetragenen Beschwerden richtig erledigt werden. Das wird noch nicht bei allen Gerichten beachtet.

Der weitere Aufschwung in der politischen Massenarbeit setzt eine gute Zusammenarbeit mit den Schöffen voraus. Es mehren sich -die Veranstaltungen, die von Schöffen vorbereitet und zum Teil auch geleitet werden. Diese Aussprachen sind fast immer gut besucht. Mit Hilfe der Schöffen gelingt es auch, in einzelnen Abteilungen von Großbetrieben Aussprachen durchzuführen, wie dies zum Beispiel vom Kreisgericht Rudolstadt im Kunstfaserwerk „Wilhelm Pieck“ in Schwarztaube erreicht wurde. Das Kreisgericht Demmin konnte drei sehr gut besuchte Justizaussprachen in kleineren Dörfern melden, die von den dort wohnenden Schöffen vorbereitet worden waren. Diese Beispiele sind nicht vereinzelt. Kaum vorangekommen ist dagegen bisher der Versuch, Schöffen als Referenten in kleineren Justizaussprachen einzusetzen. Trotzdem dürfen gerade in diesem Punkt die Bemühungen nicht nachlassen, denn nur so kann auf weite Sicht die Zahl der Justizaussprachen erhöht werden. Wenn wir uns vom Volksbeisitzer Vomacka aus der CSR berichten lassen müssen, daß dort ein Volksbeisitzer (Schöffe) in einem halben Jahr 37 Vorträge hielt, dann müßte es bei uns doch wenigstens zu erreichen sein, bei jedem Gericht zunächst einige Beispiele dafür zu schaffen, daß Schöffen Referate in Justizaussprachen übernehmen. Man kann jetzt davon ausgehen, daß die Sicherheit der Schöffen durch die Schöffenschulungen und das Studium der Schöffenzeitschrift zugenommen hat. Erfahrungen über den Einsatz der Schöffen in

Justizaussprachen sind dem Ministerium der Justiz zur allgemeinen Auswertung zuzuleiten.

Tonbandgeräte wurden nicht in dem Umfang verwendet, wie dies erwartet werden konnte. Es fehlte vor allem an Erfahrungen, wie Bandaufnahmen aus einzelnen Prozessen in Justizaussprachen ausgewertet werden können. Justizverwaltungsstellen und Gerichte, die hierbei Erfahrungen gesammelt haben, sollten darüber dem Ministerium berichten (bzw. in der „Neuen Justiz“ schreiben). Das gleiche gilt für den Einsatz von Lichtbildgeräten. Dabei wird es Aufgabe des Ministeriums sein, sich zentral um die Anfertigung von Lichtbildserien zu kümmern, die zu bestimmten Justizausprachethemen vorgeführt werden können.

Die Justizaussprachekollektive sind bei einigen Gerichten nach wie vor noch nicht gebildet, bei anderen wieder zerfallen. Dabei hängt es von ihrer Tätigkeit entscheidend ab, ob Justizaussprachen zustande kommen, richtig vorbereitet werden und ob die ganze Arbeit planmäßig gestaltet wird. Die Justizverwaltungsstellen müssen bei den Instruktionen ständig darauf achten, daß die politische Massenarbeit des Gerichts planmäßig aufgebaut und insbesondere mit der Massenarbeit des Staatsanwalts und des Staatlichen Notariats koordiniert wird. Das kann am besten in Justizaussprachekollektiven geschehen, wobei die Verbindung mit der Arbeitsgruppe für Justizaussprachen des Schöffensaktivs hergestellt werden muß. Ist diese Arbeitsgruppe nicht so groß, sollte sie gleich zu den Beratungen des Justizaussprachekollektivs hinzugezogen werden; andernfalls genügt es, wenn der Vorsitzende der Arbeitsgruppe anwesend ist.

Einige Gerichte kritisieren, daß die operative Anleitung in der politischen Massenarbeit unzureichend sei. Hier muß man sich darüber klar sein, daß die Instrukteure an Justizaussprachen nur in einer bestimmten Auswahl teilnehmen können. Aber jeder Instrukteur muß bei der Instruktion daran denken, mit den Mitarbeitern des Gerichts die Fragen der politischen Massenarbeit zu besprechen. Er muß mithelfen, das politisch-ideologische Niveau der Richter zu heben, weil hiervon im wesentlichen die Qualität jeder Justizaussprache abhängt. Durch die Arbeit des Instrukteurs müssen vor allem die guten Beispiele schnell verallgemeinert und auch neue Formen der Justizaussprachen entwickelt werden. So ist es zum Beispiel sehr wichtig, in den Abgeordnetenkabinetten und vor Funktionären der Parteien und Massenorganisationen unser Recht zu erläutern. Auch für diese Form der Rechtläuterung sollten zunächst einige Beispiele geschaffen werden, um Erfahrungen zu sammeln. In der Tätigkeit auf dem Gebiet der Justizaussprachen muß besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, das Recht der Deutschen Demokratischen Republik vor einem solchen Personenkreis zu erläutern, der seinerseits dann fähig ist, unser Recht weiter zu propagieren. Das wird den Wirkungsgrad der politischen Massenarbeit eines jeden Gerichts erhöhen.

Die Durchschriften der Protokolle über Justizaussprachen, die dem Justizministerium zugehen, zeigen, daß die öffentlichen Berichterstattungen der Kreisgerichte trotz aller durch den Kälteeinbruch bedingten Schwierigkeiten mit Erfolg durchgeführt wurden. Wir sind überzeugt, daß die Gerichte bemüht sein werden, die politische Massenarbeit weiterzuentwickeln, und daß die zurückgebliebenen Gerichte sich anstrengen, ihren Rückstand aufzuholen.

Recht und Justiz in Westdeutschland

Die Wirkungsidee der Strafrechtslehre u. -praxis über die Verantwortlichkeit für Handeln auf Befehl

Bemerkungen zum § 11 des Soldatengesetzes*)

Von RENATE PANZER, wiss. Assistentin

am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Am 1. April 1956 trat in der Bundesrepublik das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 114) in Kraft, das

der Bundestag am 6. März 1956 gegen die Stimmen der SPD und eines FDP-Abgeordneten verabschiedet hatte. Das Gesetz, das eine sehr wichtige Maßnahme zur Verwirklichung der von den Pariser Verträgen her bestimmten innen- und außenpolitischen Pläne der Bundesregierung darstellt, regelt die Pflichten und

*) vgl. auch den Beitrag der Verfasserin zu § 9 des Soldatengesetzesentwurfs im Mitteilungsblatt der Vereinigung Demokratischer Juristen 1955 Nr. 6.